

6. Änderung der Geschäftsordnung

für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf vom 08.09.2005

vom 11.11.2025

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 enthält folgende Fassung:

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat mindestens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
3. Die Einladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Übermittlung der Einladung (per E-Mail) unter Hinweis auf die Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem an alle Ratsmitglieder und Beigeordneten. Das jeweilige Ratsmitglied sowie der Beigeordnete/die Beigeordnete hat eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben. Änderungen dieser Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Nur auf schriftlichen Antrag des Ratsmitgliedes bzw. Beigeordneten oder in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Störungen) erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form.
4. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Ziffer 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

5. Die Sitzungsdauer beträgt höchstens 3 Zeitstunden, der jeweils begonnene Tagesordnungspunkt ist noch zu Ende zu beraten. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, sind diese auf die nächste Sitzung des Rates zu vertagen. Der Rat kann im Einzelfall eine Verlängerung der Sitzungszeit beschließen.

Artikel 2

§ 10 enthält folgende Fassung:

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der/die Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörerschaft bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin bzw. Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

Artikel 3

§ 13 enthält folgende Fassung:

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf:
 - a) Änderung der Tagesordnung, Umstellung der Reihenfolge, Zusammenlegung/Teilung einzelner Punkte der Tagesordnung (§ 11),
 - b) Schluss der Aussprache,
 - c) Schluss der Rednerliste,
 - d) Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 - e) Vertagung,

- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) namentliche oder geheime Abstimmung,
- i) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 11).

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. b) und Schluss der Rednerliste (lit. c) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf aus jeder Fraktion noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen.

Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Ziff. 3 und Ziff. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

Artikel 4

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste wird gestrichen, die bisherigen §§ 15 – 34 werden zu §§ 14 – 33.

Artikel 5

§ 14 enthält folgende Fassung:

§ 14

Anträge zur Sache

1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Ziff. 1 gestellten Anträgen gilt Ziff. 1 Satz 3 entsprechend. Änderungsanträge zur Beschlussfassung sollen im Sitzungssaal visualisiert werden (z.B. per Beamer).
3. Anträge nach den Ziffern 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes zur Folge haben, müssen, sofern sie nicht abgelehnt werden, dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss überwiesen werden.

Artikel 6

§ 17 enthält folgende Fassung:

§ 17

Jugendparlament

1. Die Interessen der Jugendlichen und Kinder der Stadt Warendorf werden durch das Jugendparlament vertreten. Die Wahlzeit für die Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Warendorf.
2. Das Sprecherteam/Sprecherinnenteam des Jugendparlamentes erhält die Möglichkeit, einmal im Jahr im Rat über die Arbeit und Anliegen des Jugendparlamentes zu berichten.

Artikel 7

§ 19 enthält folgende Fassung:

§ 19

Wahlen

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt.

Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

Artikel 8

§ 20 enthält folgende Fassung:

§ 20

Ordnungen in den Sitzungen

1. In den Sitzungen des Rates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs.1 GO).
2. Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der/dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
3. Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Rednerinnen oder Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
4. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter der Zuhörerschaft störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
5. Insbesondere die Verwendung von Plakaten ist im Sitzungssaal unzulässig, sofern diese geeignet sind die Ordnung der Sitzung zu stören und deshalb von dem/der Vorsitzenden beanstandet werden.

Artikel 9

§§ 21-23 werden gestrichen, die bisherigen §§ 24-33 werden zu §§ 21 - 30.

Artikel 10

§ 23 enthält folgende Fassung:

§ 23

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 24 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

Artikel 11

§ 24 enthält folgende Fassung:

§ 24

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

1. Der bzw. die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Ziff. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschlussfähigkeit des Bezirksausschusses. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
4. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die/der Beigeordnete sind berechtigt, und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den der Ausschuss berät, sind zu der Sitzung zu laden, auch wenn sie nicht Mitglied sind; sie können sich an der Beratung über diesen Punkt beteiligen. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner gehört werden. Über die Anhörung

von Sachverständigen, Einwohnerinnen und Einwohnern gem. § 58 Abs. 3 GO NRW entscheidet der jeweilige Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung soll in einer der Anhörung vorhergehenden Sitzung getroffen werden.

7. An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Über das Ratsinformationssystem erhalten sie die Ratsmitglieder Zugriff auf alle Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen und Niederschriften) der Ausschüsse.
8. In den Ausschüssen wird innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstag eine Niederschrift über die Beschlüsse erstellt und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie den Ausschussmitgliedern zugeleitet. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Niederschrift den Ausschussmitgliedern spätestens drei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung zur Verfügung steht. Die sachkundigen Bürger/innen erhalten die Niederschriften in schriftlicher Form.
9. Die §§ 12 Ziff. 7, 14a und 17 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
10. In den Ausschüssen haben bis zu zwei Mitglieder des Jugendparlamentes das Recht zur Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen. Dort besteht ein Rederecht für alle Angelegenheiten, die die Belange von Jugendlichen unmittelbar betreffen. Eine Sitzungsunterbrechung ist hierfür nicht erforderlich. Zudem erhält das Sprecherteam/Sprecherinnenteam des Jugendparlamentes die Möglichkeit, in den Sitzungen des Sozialausschusses über die Arbeit und die Anliegen des Jugendparlamentes zu berichten.

Artikel 12

§ 26 enthält folgende Fassung:

§ 26

Bildung von Fraktionen

1. Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen bzw. Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen und Hospitanten nicht mit.
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz NRW i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchst. a) DSGVO).

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf vom 08.09.2005

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 06.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 11.11.2025



Peter Horstmann
Bürgermeister